

RS Vwgh 1933/12/30 0160/32

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.12.1933

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §6;

1. VStG § 6 heute
2. VStG § 6 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Unter Notstand ist ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten zu verstehen, indem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im allgemeinen strafbare Handlung begeht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1933:1932000160.X01

Im RIS seit

26.02.2003

Zuletzt aktualisiert am

19.05.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at